

## Antwort des Staatsrats

### **1. Die rechtlichen Grundlagen**

Der Lärmschutz ist im Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) begründet. Die wichtigsten Bestimmungen lauten wie folgt:

#### Art. 1 Zweck

*<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten.*

*<sup>2</sup> Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.*

#### Art. 2 Verursacherprinzip

*Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.*

#### Art. 7 Definitionen

*<sup>1</sup> Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerverunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderungen des Erbmaterials von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden.*

Diese Bestimmungen sind in der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) ausgeführt.

### **2. Strassennetz**

Drei Strassenkategorien sind vom Lärmschutz betroffen. Es sind dies die National-, Kantons- und Gemeindestrassen.

In dem Masse, wie die Gemeinden die Empfindlichkeitsstufen der verschiedenen Zonen ermitteln, werden die Lärmbelastungskataster für National- und Kantonsstrassen fertig gestellt. Diese Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss. Bereits wurden aber erste Lärmsanierungsarbeiten unternommen, sei es im Rahmen von eigens dafür durchgeführten Bauarbeiten, sei es im Rahmen von Ausbauarbeiten, als es sich als nötig erwies.

Dem ist anzufügen, dass der Staat die Planung und Finanzierung der Lärmschutzmassnahmen entlang der Kantons- und (zusammen mit dem Bund) entlang der Nationalstrassen kontrolliert.

Der Bundesrat hat vor kurzem die Fristen für die Sanierung übermässig lärmiger Strassen verlängert. Neu sind Nationalstrassen bis 2015 und Hauptstrassen bis 2018 zu sanieren. Mit Ablauf der Fristverlängerung werden die Bundessubventionen für die Lärmsanierungen eingestellt. Dem Kanton Freiburg wurde ein Beitragssatz von 29 % zugewilligt. Es sei noch erwähnt, dass die Westschweizer Kantone zwischen 1998 und 2004 lediglich 1,6 % der

Bundesbeiträge für die Strassenlärmsanierung erhielten, was doch einigermaßen bezeichnend ist für die aktuelle Situation.

Um eine sinnvolle Umsetzung der Lärmsanierungsmassnahmen sicherzustellen will der Staatsrat ein Konzept für die künftigen Investitionen in diesem Zusammenhang erstellen und dem Grossen Rat ein entsprechendes Dekret – wie bereits in der Antwort auf die Motionen Heiter/Page und Bapst dargestellt – vorlegen.

Auf Grund der Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden hat der Kanton jedoch keine Gewalt über das Fortschreiten der Arbeiten auf Gemeindestrassen.

### **3. Schlussfolgerungen**

Der Staatsrat ist bereit, dem Grossen Rat in einer Übersicht darzulegen, welche von der LSV geforderten Massnahmen bereits umgesetzt wurden.

Entsprechend empfiehlt er das Postulat zur Annahme.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Postulats finden am gleichen Tag statt.